



Satzung des Vereins KINDER(H-)ORT Moggerla e. V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KINDER(H-)ORT Moggerla e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth (VR 1410) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtstand in Fürth.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 - Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein KINDER(H-)ORT Moggerla e. V. mit Sitz in Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den hierfür erforderlichen Einrichtungen und durch das Betreiben solcher Einrichtungen.



- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für die aufgewendete Zeit erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre geschäftsführende Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich (tarifbezogen) nach der Art der ausgeübten geschäftsleitenden Tätigkeit bemisst und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers (Beitrittsformular) mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt bzw. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Tod. Bei juristischen Personen kann dies zusätzlich durch deren Auflösung geschehen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
- wenn es sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand befindet und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung leistet,
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder
 - wenn es Unfrieden im Verein stiftet.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung auf dessen Wunsch anzuhören.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März eines Kalenderjahres fällig oder bei Vereinseintritt am 1. Werktag des darauffolgenden Monats. Der Beitrag ist für das Eintritts- und Austrittsjahr voll zu entrichten.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, in den Mitgliederversammlungen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.



§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Vorstand kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der jeweiligen Einrichtungsleitung sowie der jeweiligen stellvertretenden Einrichtungsleitung als geborene Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (gekorene Vorstandsmitglieder). Zu besetzen sind in diesem Zusammenhang die Funktionen Kassier und Schriftführer.
- (4) Ein stimmberechtigter Ehrenvorstand kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- (5) Bis zu zwei Beiräte können von der Mitgliederversammlung zusätzlich gewählt werden. Diese können dann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann weiterhin jederzeit sachverständige Personen in beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand bleibt jeweils für vier Jahre im Amt und übt sein Amt solange weiter aus, bis ein neuer Vorstand feststeht. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt jeweils derjenige Kandidat, welcher bei einer GesamtAbstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Blockwahl ist zulässig. Für alle Wahlverfahren gilt, dass, auf Verlangen eines wahlberechtigten Vereinsmitglieds, die Wahl geheim und schriftlich erfolgen muss.



(7) Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das jeweilige Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 - Aufgabenbereich des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie
- g. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine Geschäftsordnung besteht, sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand als ein Gremium gemeinsam verantwortlich.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden hat in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.



- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, einberufen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr sowie
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen



beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der erschienenen und gültig abstimmenden Mitglieder nötig.
- (5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden können. Ergänzend wird klargestellt, dass über eine Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins, nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen entschieden werden kann.
- (6) Der Vorstand setzt fristgerecht eingegangene Anträge auf die Tagesordnung. Diese muss dann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand darf Vorschläge hinsichtlich der Regelungsinhalte der Geschäftsordnung machen.
- (8) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Protokoll, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied während der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



§ 13 - Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Alternativ kann der Vorstand einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kinderhospiz im Allgäu e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 15 - Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die geplanten Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form, allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.